

Öffentliche Bekanntmachung

Für die Abwasserbeseitigung im Gemeindebereich hat die Gemeinde Schönthal beim Landratsamt Cham die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt. Nach erfolgter Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage Schönthal sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Schönthal (Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisierung) in die Schwarzach (die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Fl.Nr. 10/10 der Gemarkung Schönthal)
- Einleiten des mechanisch behandelten Abwassers aus folgenden Entlastungsanlagen:
 - Mischwasserentlastung Hiltersried in den Buchbach (die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Fl.Nr. 204 der Gemarkung Hiltersried)
 - Mischwasserentlastung Schönthal in die Schwarzach (die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Fl.Nr. 10/9 der Gemarkung Schönthal)
 - Mischwasserentlastung Rhan in den Rhaner Bach (die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1255/1 der Gemarkung Döfering)
 - Mischwasserentlastung Döfering in einen Graben zum Rhaner Bach (die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Fl.Nr. 140 der Gemarkung Döfering)

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 20.02.2023 bis 20.03.2023 in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden von Montag bis Freitag zur Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem unter folgender Adresse über das Internet zugänglich:

~~Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG).~~

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 03.04.2023 (Tag) bei der Gemeinde/Stadt Schönthal (Dienststelle) oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, **Einwendungen** erheben. Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Anerkannte Vereinigungen (Umweltverbände) sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und werden gebeten, innerhalb der o. g. Frist jedenfalls mitzuteilen, ob eine Stellungnahme beabsichtigt ist und bis zu welchem Zeitpunkt mit dem Eingang ihrer Äußerung zu rechnen ist.

Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

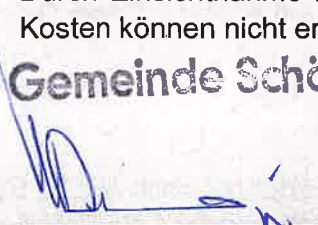
Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Gemeinde Schönthal




(Unterschrift Bürgermeister/in)

Wallinger
1. Bürgermeister

Aushang: 10.02.2023